

Verein Spanischer Wissenschaftler in der Schweiz (VSWS)

Statuten

Kapitel 1: BEZEICHNUNG, ZWECKE UND SITZ

Artikel 1: Gemäß Artikel 60 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches der Schweiz wird ein Verein mit der Bezeichnung „**Verein spanischer Wissenschaftler in der Schweiz (VSWS)**“, dessen entsprechende Übersetzungen auf Spanisch (*Asociación de Científicos Españoles en la Confederación Helvética, ACECH*), auf Französisch (*Association de Scientifiques espagnols en Suisse, ASES*) und auf Italienisch (*Associazione dei Ricercatori Spagnoli in Svizzera, ARSS*) lauteten, gegründet. Der Verein wird unabhängig und als gemeinnützige Einrichtung von der Gemeinschaft an **Wissenschaftlern, Forschern und Verwaltern von spanischen Forschungsmitteln in der Schweiz** mit dem Ziel gegründet, ein stabiles Netzwerk für die Erfüllung verschiedener in den Statuten festgelegter Zielsetzungen in Verbindung mit den Forschungstätigkeiten seiner Mitglieder aufzubauen.

Artikel 2: Der Gesellschaftssitz des Vereins befindet sich in Bern (Schweiz). Sein Wirkungsfeld erstreckt sich auf das gesamte Staatsgebiet der Schweiz sowie auf das Staatsgebiet des Königreichs Spanien. Eine evtl. Verlegung des Gesellschaftssitzes muss in einer Hauptversammlung von der Mehrheit beschlossen werden.

Artikel 3: Die Einrichtung wird ab dem Tag, an dem die Statuten für die Gründung des Vereins anerkannt werden, auf unbestimmte Zeit gegründet.

Kapitel 2: ZIELE UND TÄTIGKEITEN

Artikel 4: Der vorliegende Verein verfolgt die nachstehenden Ziele:

- 4.1 Als berufliches Netzwerk dient er **Wissenschaftlern, Forschern und Verwaltern von spanischen Forschungsmitteln in der Schweiz**.
- 4.2 Die Unterstützung bei der Niederlassung und der **beruflichen und persönlichen Integration** von Wissenschaftlern, Forschern **und Verwaltern von spanischen Forschungsmitteln in der Schweiz**.
- 4.3 Die Förderung von beruflichen Beziehungen zwischen den Mitgliedern der **spanischen und der schweizerischen wissenschaftlichen Kreise** sowie den zugehörigen Institutionen.

- 4.4 Die Förderung der Kommunikation zwischen **Stiftungen, Universitäten, Forschungszentren und ähnlichen Einrichtungen in Spanien und in der Schweiz** sowie die Integrationsförderung und Verbindung von Forschung und spanischer Wissenschaft in der Schweiz zu **Unternehmenskreisen und der Arbeitswelt in Spanien und der Schweiz**.
- 4.5 **Die Bewusstmachung** der Bedeutung des Systems von Forschung, Entwicklung und Innovation (F+E+I) für die Entwicklung Spaniens in der Gesellschaft und den spanischen Institutionen und **die Förderung der Bekanntmachung des Schweizer Modells von Kenntnissen und Wissenschaft in Spanien**. Ferner soll darüber hinaus auch die Erfahrung mit dem spanischen System genutzt werden, um seine Mehrwerte zu befördern, so dass sie für das System in der Schweiz gewinnbringend sein können.

Artikel 5: Zur Erfüllung dieser Ziele sind vom Verein unterschiedliche **Veranstaltungen** vorgesehen, ausgenommen diejenigen, die ein Risiko für die körperliche Unversehrtheit seiner Mitglieder und Dritten sowie für öffentliche und private Güter darstellen könnten. Unter diesen Veranstaltungen könnten vom Verband unter anderem die folgenden durchgeführt werden:

- 5.1- Die Vorstellung von Forschungsprojekten der Mitglieder, von wissenschaftlichen Einrichtungen, die wissenschaftliche Referenzzentren darstellen, sowie Einberufungen und Unterstützungen für die Forschung. Im Rahmen des Möglichen ist die Beteiligung des Unternehmenssektors vorgesehen.
- 5.2- Das Abhalten von wissenschaftlichen Tagungen zur Verbreitung von Themen, die für den Verein von Interesse sind, mit der Möglichkeit zu diesen spanische und ausländische Wissenschaftler als Redner und Moderatoren zu laden.
- 5.3- Treffen von spanischen Wissenschaftsverbänden, die in Spanien oder in anderen Ländern gegründet wurden.
- 5.4- Alle sonstigen beruflichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen, die von den Mitgliedern auf der Versammlung oder dem Lenkungsausschuss des Vereins beschlossen werden.
- 5.5- Um über die zuvor aufgeführten Veranstaltungen informieren zu können, werden vom Verein neben einer Internetseite verschiedene Konten in den sozialen Netzwerken eingerichtet.

Kapitel 3: DIE MITGLIEDER – RECHTE UND PFLICHTEN

Artikel 6: Die Mitglieder des Vereins, deren Zahl nicht festgelegt wird, werden vier verschiedenen Kategorien zugeordnet. Diese sind Gründungsmitglieder, vollberechtigte Mitglieder, assoziierte Mitglieder und Ehrenmitglieder. Die Bedingungen für eine Mitgliedschaft sowie ihre Rechte und Verpflichtungen werden in den nachstehenden Artikeln 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 und 14 dieses Kapitel geregelt.

Artikel 7: Die Gründungsmitglieder:

7.1 Gründungsmitglieder sind diejenigen, die die Gründungsurkunde des Vereins unterzeichnen. Die Eigenschaft, ein Gründungsmitglied zu sein, besteht auf Lebenszeit und es besitzt alle Privilegien eines vollberechtigten Mitglieds, solange alle dafür erforderlichen Bedingungen erfüllt werden und kein Rückstand bei der Beitragszahlung eintritt. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, nimmt das Gründungsmitglied die Rechte eines assoziierten Mitglieds an.

Artikel 8: Die vollberechtigten Mitglieder

- 8.1 Vollberechtigte Mitglieder sind diejenigen, die alle folgenden Voraussetzungen erfüllen. Sie besitzen die spanische Staatsangehörigkeit, arbeiten hauptberuflich in der wissenschaftlichen Forschung bzw. sind hauptberuflich mit der Verwaltung von Forschungsmitteln betraut und üben diese Tätigkeit in der Schweiz aus.
- 8.2 Für die Aufnahme als vollberechtigtes Mitglied ist mittels des diesen Statuten als Anlage beigelegten Beitrittsformulars ein Antrag an den Lenkungsausschuss zu stellen. Der Antrag wird an den Sekretär des Lenkungsausschusses gesendet. Im Beitrittsantrag gibt der Antragsteller seine Adresse, seinen derzeitigen Arbeitsort sowie die Einrichtung an, bei der er als Wissenschaftler und/oder Forscher oder Verwalter in der Schweiz beschäftigt ist, ferner werden das Berufsfeld und die Staatsangehörigkeit bzw. alle Staatsangehörigkeit, falls der Antragsteller mehrere besitzt, angegeben.
- 8.3 Alle Antragsteller, die ein vollberechtigtes Mitglied des Vereins werden möchten, sind verpflichtet, allen Artikeln der vorliegenden Statuten zuzustimmen. Die Zustimmung wird ebenfalls auf dem an den Sekretär des Vereins gerichteten Antrag vermerkt. Alle an den Sekretär gesendeten Anträge werden vom Lenkungsausschuss durch die einfache Stimmenmehrheit genehmigt.
- 8.4 Alle vollberechtigten Mitglieder des Vereins sind zum Entrichten eines jährlichen Mitgliedsbeitrages verpflichtet, der von der Hauptversammlung beschlossen wird. Bei der Gründung des Vereins besteht kein Jahresbeitrag, d.h., der Jahresbeitrag beträgt Null (0) Schweizer Franken. Der Mitgliedsbeitrag kann gemäß einer von der Mehrheit der Mitglieder getroffenen Entscheidung zum ersten Mal auf der Hauptversammlung geändert werden. Die Zahlung des Beitrags erfolgt einmal pro Jahr und er besitzt Gültigkeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des betreffenden Jahres. Ein Mitglied wird erst ab der Erbringung der Beitragszahlung als solches in den Verein aufgenommen. Sollte ein Mitglied nach dem 1. Oktober dem Verein beitreten, muss der Jahresbeitrag für dieses Jahr nicht entrichtet werden; er wird als Beitragszahlung für das nächste Jahr angerechnet. Die Mitgliederbeiträge werden gemäß des Grundprinzips seiner Gründung als gemeinnütziger Verein für die regulären Veranstaltungen des Vereins verwendet.
- 8.5 Vollberechtigte Mitglieder können auf Wunsch ihre Mitgliedschaft bewahren, wenn Sie als Wissenschaftler Aufenthalte oder Kooperationen im Ausland durchführen, sofern sie eine Verbindung zum akademischen Umfeld und/oder der Forschung in der Schweiz aufrechterhalten.

Artikel 9: Die assoziierten Mitglieder:

- 9.1 Assoziierte Mitglieder sind diejenigen, die einige der Bedingungen für eine vollberechtigte Mitgliedschaft nicht erfüllen. Darunter können sich u. a. spanische Wissenschaftler befinden, die einmal vollberechtigte Mitglieder des VSWS waren und nach Spanien oder in ein anderes Land als die Schweiz gezogen sind - davon ausgenommen sind die unter Artikel 8.5 vorgesehenen Fälle - in Spanien arbeitende Schweizer Forscher, Wissenschaftler, Forscher oder Verwalter von spanischen Forschungsmitteln, die außerhalb Spaniens ihren Wohnsitz haben oder einem anderen Verband spanischer Wissenschaftler im Ausland angehören. Die Einstufung als assoziiertes Mitglied ist offen und kann demnach auf Wunsch als inklusiv und nicht exklusiv angesehen werden.
- 9.2 Als assoziierte Mitglieder können diejenigen Personen zugelassen werden, die auf Wunsch des VSWS an dessen Veranstaltungen und Zielsetzungen teilnehmen. Als nominierte assoziierte Mitglieder können ferner diejenigen anerkannt werden, die an den Veranstaltungen des VSWS teilnehmen möchten, die erforderlichen Bedingungen für eine vollberechtigte Mitgliedschaft jedoch nicht erfüllen.
- 9.3 Assoziierte Mitglieder profitieren von einigen Privilegien der vollberechtigten Mitglieder, die vom Lenkungsausschuss mit einfacher Mehrheit beschlossen werden und sind von der Pflicht der Beitragszahlung für die Mitgliedschaft befreit und dürfen nicht an der Hauptversammlung des Vereins teilnehmen. Infolgedessen besitzen sie auch kein Stimmrecht. Eine entsprechende Änderung kann auf der Hauptversammlung durch die einfache Mehrheit beschlossen werden.

Artikel 10: Die Ehrenmitglieder

- 10.1 Ehrenmitglieder können sowohl Spanier als auch Ausländer sein. Sie werden vom Lenkungsausschuss auf der Hauptversammlung vorgeschlagen. Für eine Ehrenmitgliedschaft ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Ehrenmitglieder des Vereins haben alle Privilegien, die auch die vollberechtigten Mitglieder besitzen, müssen aber keinen Jahresbeitrag für ihre Mitgliedschaft entrichten. Die Ernennung zum Ehrenmitglied wird auf Lebenszeit ausgesprochen.

Artikel 11: Sonstige Kategorien

- 11.1 Alle gewinnorientierten Unternehmen bzw. Gesellschaften, die Interesse an der Zusammenarbeit bzw. Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins haben, können eine „Korporative Partnerschaft“ mit dem VSWS beantragen. Die Vorteile und die Ebene dieser sogenannten „Korporativen Partnerschaft“ werden vom Lenkungsausschuss beschlossen und mit einfacher Mehrheit auf der Hauptversammlung genehmigt.

Artikel 12: Die Voraussetzungen für eine vollberechtigte Mitgliedschaft

- 12.1 Vollberechtigte Mitglieder des Vereins haben folgende Verpflichtungen:
- i. Die Befolgung der vorliegenden Statuten.

- ii. Das Einverständnis mit den rechtmäßigen vom Lenkungsausschuss und der Hauptversammlung getroffenen Entscheidungen.
- iii. Die Begleichung des Jahresbeitrags, falls dieser erhoben wird, im entsprechend festgelegten Zeitraum.
- iv. Das Engagement für das Erreichen der Vereinsziele, indem ihm seine Aufgabe als Koordinator, Planer und Verbreiter zugestanden wird.
- v. Die Mitwirkung an den wissenschaftlichen Veranstaltungen des Vereins.
- vi. Die Teilnahme an der Hauptversammlung.
- vii. Die Pflicht, den Lenkungsausschuss von Änderungen bei persönlichen Angaben oder beruflicher Situation in Kenntnis zu setzen.

12.2 Vollberechtigte Mitglieder des Vereins haben folgende Rechte:

- i. Das Recht auf die Teilnahme an den wissenschaftlichen und kulturellen vom VSWS geförderten Veranstaltungen und den gesellschaftlichen Ereignissen, die für alle Mitglieder organisiert werden, unter den festgelegten Bedingungen.
- ii. Das Recht auf den Erhalt eines Exemplars der Statuten sowie das Recht, über die von den Vereinsorganen ergriffenen Beschlüsse informiert zu werden.
- iii. Das Recht darauf, jederzeit Kenntnis von den Identitäten der übrigen Vereinsmitglieder, über den Stand von Konten und Einnahmen sowie über die Entwicklung der Vereinstätigkeit zu erhalten.
- iv. Das Recht auf Ausübung des Rede- und Stimmrechts auf den Hauptversammlungen und das Recht, zu diesem Zweck die Vertretung auf ein anderes Mitglied zu übertragen.
- v. Das Recht auf Austritt aus dem Verein.
- vi. Das Recht auf Teilnahme gemäß der vorliegenden Statuten an den Leitungsorganen des Vereins mit aktivem und passivem Wahlrecht für Ämter in diesen.

12.3 Hat ein vollberechtigtes Mitglied den Wunsch, aus dem Verein auszutreten, muss er diesen dem Sekretär schriftlich mitteilen. Das Mitglied muss mit der Zahlung seines Jahresbeitrags auf dem Laufenden sein. Wird ein Austrittswunsch nicht vor dem 1. Dezember gestellt, wird die Mitgliedschaft automatisch erneuert. Die Mitgliedschaft von Mitgliedern, die mit ihren Zahlungen mehr als einen Jahresbeitrag im Rückstand sind und die vom Lenkungsausschuss auf entsprechende Weise auf diesen Umstand hingewiesen wurden, wird bis zur Begleichung der Rückstände ausgesetzt.

12.4 Verliert ein Vereinsmitglied seinen Arbeitsplatz aufgrund von unehrenhaftem Verhalten oder es wird von seiner Berufsvereinigung oder einer anderen Regulierungsbehörde gegen dieses Mitglied ermittelt oder es liegt nach Ansicht des Lenkungsausschusses ein schädigendes Verhalten für den Ruf des Vereins vor, besitzt der Lenkungsausschuss das Recht, durch einfache Stimmenmehrheit die Mitgliedschaft einstweilig oder endgültig mit sofortiger Wirkung aufzuheben.

12.5 Begeht ein Mitglied eine rechtswidrige oder betrügerische Handlung oder hat die Absicht zur Begehung einer solchen rechtswidrigen oder betrügerischen Handlung oder verstößt gegen ein geltendes Gesetz, hat der Lenkungsausschuss

das Recht, die Mitgliedschaft durch einfache Stimmenmehrheit mit sofortiger Wirkung aufzuheben.

- 12.6 Sollte ein Vereinsmitglied eine andere Person oder eine Personengruppe verunglimpfen, belästigen, bedrohen, missbrauchen, beleidigen, die Privatsphäre verletzen oder zur Gewalt oder zum Hass gegen Personen oder Gruppen aufrufen oder zu zivil- oder strafrechtlichen Verfahren Anlass geben, behält sich der Lenkungsausschuss das Recht vor, die Mitgliedschaft durch einfache Stimmenmehrheit mit sofortiger Wirkung aufzuheben.
- 12.7 Die Hauptversammlung hat das Recht, die Mitgliedschaft jedes vollberechtigten, assoziierten oder Ehrenmitglieds mit Zweidrittelmehrheit der auf der Versammlung anwesenden Mitglieder mit sofortiger Wirkung aufzuheben, sofern zum Zeitpunkt der Entscheidung ein Quorum gemäß Artikel 16.4 vorliegt.

Artikel 13: Die Voraussetzungen für eine assoziierte Mitgliedschaft

- 13.1 Die assoziierten Mitglieder sind zur Teilnahme an den vom VSWS geförderten wissenschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen und zu den gesellschaftlichen Ereignissen, die für alle Mitglieder veranstaltet werden, unter den festgelegten Bedingungen eingeladen.

Artikel 14: Die Voraussetzungen für eine Ehrenmitgliedschaft

- 14.1 Für die Ehrenmitglieder gilt die Zustimmung zu den für vollberechtigte Mitglieder geltenden Bedingungen und die Ausübung der ihnen zustehenden Rechte sowie die Übernahme der entsprechenden Pflichten. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des für vollberechtigte Mitglieder geltenden Jahresbeitrags befreit.

Kapitel 4: ORGANISATION UND VERWALTUNG

Artikel 15: Die Organe des Vereins sind die Hauptversammlung und der Lenkungsausschuss. Zur Erfüllung der Vereinsziele können entweder territoriale, thematische, forschungsorientierte oder Referenzzentren für die Forschung, z. B. Universitäten entsprechende Zentren, als Niederlassungen eingerichtet werden. Der Lenkungsausschuss ist in diesem Sinne dafür zuständig, in der Hauptversammlung die Regelungen in Form von Artikeln vorzustellen, nach der diese Niederlassungen geführt werden sollen (Verpflichtungen und Kompetenzen). Die Artikel müssen auf der Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit von den anwesenden Mitglieder genehmigt werden.

Artikel 16: Die Hauptversammlung des Vereins ist das abwägende und entscheidende Organ des Vereins. Die Hauptversammlung kann ordentlich oder außerordentlich abgehalten werden.

- 16.1 Die ordentliche Hauptversammlung versammelt sich mindestens einmal pro Jahr, möglichst gleichzeitig mit den wissenschaftlichen Besprechungen, an einem vom Lenkungsausschuss bestimmten Ort. Die Einberufung findet mindestens 60 Kalendertage vor dem anberaumten Termin statt. Die Befugnisse der

ordentlichen Hauptversammlung werden in Artikel 17 der Statuten festgelegt. Die Versammlungen werden durch eine offene Tagesordnung geregelt.

- 16.2 Die Hauptversammlung kann auch außerordentlich zusammentreten, nachdem sie in der oben beschriebenen Weise einberufen wurde, sofern dies vom Lenkungsausschuss vereinbart oder schriftlich von einem Fünftel aller vollberechtigten Mitglieder und Ehrenmitglieder unter Angabe der zu behandelnden Angelegenheiten beantragt wurde. Auf der außerordentlichen Hauptversammlung dürfen nur die auf der Tagesordnung stehenden Angelegenheiten besprochen werden.
- 16.3 An einer ordentlichen und einer außerordentlichen Hauptversammlung dürfen alle vollberechtigten Mitglieder und die Ehrenmitglieder des Vereins teilnehmen.
- 16.4 Damit eine ordentliche bzw. eine außerordentliche Hauptversammlung in erster Einberufung zulässig gebildet wird, ist erforderlich, dass mindestens vierzig Prozent aller stimmberechtigten Mitglieder persönlich oder ordnungsgemäß vertreten (durch eine schriftliche Vollmachterteilung) anwesend sind. In zweiter Einberufung dürfen rechtsgültige Vereinbarung von der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, unbeachtet ihrer Zahl, getroffen werden.
- 16.5 Über individuelle Anfragen dürfen die stimmberechtigten Mitglieder ferner schriftlich oder per E-Mail, je nach der vom Lenkungsausschuss gewählten Weise, abstimmen.
- 16.6 Wenn nicht anders in den vorliegenden Statuten vorgesehen, werden die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der auf der Hauptversammlung versammelten, anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst.
- 16.7 Sollte es die Dynamik des VSWS erforderlich machen, können die Mitglieder ausnahmsweise zu einer virtuellen Hauptversammlung mithilfe der neuen elektronischen Technologien einberufen werden. Eine virtuelle Hauptversammlung wird mindestens 20 Tage vor ihrem Termin mittels E-Mail einberufen. Auf der Tagesordnung der virtuellen Hauptversammlung steht einzig die Abstimmung über einen konkreten, zuvor in den Gesprächsforen des Vereins besprochenen Tagesordnungspunkt.
- 16.8 An einer virtuellen Hauptversammlung dürfen nur stimmberechtigte Mitglieder teilnehmen. Sie erhalten mittels eines elektronischen Sicherheitscodes Zugang zur Abstimmung.
- 16.9 Damit eine virtuelle Hauptversammlung zulässig gebildet werden kann, sind die gleichen Voraussetzungen wie für eine Versammlung mit Anwesenden (Artikel 16.4) erforderlich. Das gleiche gilt für den Erhalt der Rechtmäßigkeit der durch Abstimmung ergriffenen Beschlüsse.

Artikel 17: Die Hauptversammlung besitzt folgende Kompetenzen:

- 17.1 Die Wahl und die Genehmigung des Lenkungsausschusses
- 17.2 Die Prüfung und Genehmigung eines eventuell erstellten und vom Lenkungsausschuss vorgelegten Jahresberichts.

- 17.3 Die Überwachung und Genehmigung des Managements des Lenkungsausschusses und der Niederlassungen des Vereins.
- 17.4 Das Ergreifen von Beschlüssen über jegliche weitere Angelegenheit, die auf ihr erörtert wird und deren Lösung gemäß der Statuten nicht der Kompetenz eines anderen Organismus oder Mitglieds untersteht.
- 17.5 Die Hauptversammlung darf den gesamten Lenkungsausschuss durch die absolute Mehrheit (zwei Drittel des erforderlichen Quorums) der anwesenden und abstimmenden Mitglieder auf der zu diesem Zweck mit einem einzigen Tagesordnungspunkt einberufenen Versammlung entlassen. Diese Hauptversammlung muss mindestens von einem Fünftel der vollberechtigten Vereinsmitglieder vorgeschlagen worden sein. Der Entlassungsvorschlag für den Lenkungsausschuss muss diesem schriftlich vorgelegt werden und von allen vorschlagenden Mitgliedern unterzeichnet worden sein.

Artikel 18: Die vollberechtigten Mitglieder können die Beschlüsse und Maßnahmen des Vereins anfechten, wenn sie den Statuten oder gesetzlichen Regelungen gemäß der in Artikel 75 des Bürgerlichen Gesetzbuches der Schweiz festgelegten Bestimmungen und Klauseln entgegenstehen.

Artikel 19: Der Lenkungsausschuss besteht aus fünf vollberechtigten Mitgliedern des Vereins. Alle Mitglieder des Ausschusses sind stimmberechtigt.

- 19.1 Aus den Mitgliedern des Lenkungsausschusses werden ein Vorsitzender, ein stellvertretender Vorsitzender, ein Schriftführer, ein Schatzmeister und ein Beisitzer ernannt.
- 19.2 Zur Ausübung der einzelnen für den normalen Ablauf des Vereins erforderlichen Aufgaben können vier weitere Vorstandsmitglieder zur Unterstützung des Lenkungsausschusses ernannt werden.
- 19.3 Die Mitglieder des Lenkungsausschusses sowie weitere Vorstandsmitglieder, falls diese ernannt werden, werden für zwei Jahre aus den Mitgliedern mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins auf der Hauptversammlung gewählt.

Artikel 20: Der Lenkungsausschuss sollte mindestens zweimal pro Jahr in einer Sitzung zusammentreten und zwar möglichst eine von ihnen gleichzeitig mit der Jahreshauptversammlung. Das erforderliche Quorum des Lenkungsausschusses für die Beschlussfassung besteht aus mindestens drei Mitgliedern, wobei eines von diesen der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende sein muss. Der Ausschuss kann in einer Telefonkonferenz oder auf einem anderen elektronischen Wege zusammentreten, wenn es von den Mitgliedern als sinnvoll erachtet wird.

Artikel 21: Der Lenkungsausschuss versammelt sich anlässlich wissenschaftlicher Sitzungen und bei allen Gelegenheiten, die der Vorsitzende oder einer seiner Mitglieder als erforderlich ansieht. Der Ausschuss kann vom Vorsitzenden vorgetragene konkrete Vorschläge per Post erwägen und über sie abstimmen.

- 21.1 Die Einberufungen für die Ausschusssitzungen werden vom Vorsitzenden mindestens vierzehn Tage vor ihrem Termin zugestellt.

Artikel 22: Frei werdende Ämter im Lenkungsausschuss werden durch die Benennung des Vorsitzenden nach Rücksprache mit dem Ausschuss aus der Aufstellung der vollberechtigten Mitglieder und bis zur nächsten Wahl besetzt.

Artikel 23: Die auf einer Sitzung des Lenkungsausschusses ergriffenen Vereinbarungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

Artikel 24: Der Lenkungsausschuss, dem die Aufgabe obliegt, die Tätigkeiten des Vereins umzusetzen, ist verantwortlich für die Zuständigkeiten, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung oder einem anderen Amt vorbehalten sind. Die Kompetenzen des Lenkungsausschusses sind:

- 24.1 Die Einrichtung, Organisation oder Auflösung von Kommissionen, Gruppen oder Sonderbeauftragten für die Umsetzung von Veranstaltungen und/oder die Durchführung von Beschlüssen, die vom Lenkungsausschuss ergriffen wurden. Die repräsentativen Ämter des Vereins müssen von der Hauptversammlung bestätigt werden.
- 24.2 Die Erfüllung und die Durchsetzung der Erfüllung der Statuten und der von den Leitungsorganen des Vereins ergriffenen Beschlüsse.
- 24.3 Die Erstellung und Genehmigung des Jahresberichts, des Jahresabschlusses und des Jahresbudgets für Einnahmen und Ausgaben.
- 24.4 Die Verwaltung der Gelder und Liegenschaften des Vereins.
- 24.5 Das Erstellen von geeigneten Verfahren für ein verbessertes und geordnetes Management der Vereinsangelegenheiten.
- 24.6 Das Vorschlagen von Änderungen in den Statuten
- 24.7 Das Vorschlagen des Jahresbeitrags
- 24.8 Der Lenkungsausschuss zieht in Erfüllung der vorgeschlagenen Zwecke die Veröffentlichung von wissenschaftlichem Material sowie von Arbeiten, Monographien und Zeitschriften in Betracht.
- 24.9 Die Überwachung, dass die Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten der Vereinsmitglieder geschützt wird. Der Lenkungsausschuss ist befugt, diese Daten hinsichtlich der Zwecke und Maßnahmen des Vereins zu nutzen, solange die geltenden Datenschutzregelungen eingehalten werden.

Artikel 25: Dem Vorsitzenden obliegt:

- 25.1 Die Geschäftsleitung des Vereins
- 25.2 Der Vorsitz auf den Sitzungen des Lenkungsausschusses und der Hauptversammlung
- 25.3 Die Vertretung des Vereins vor Dritten

25.4 Die Übertragung seiner Befugnisse an Dritte mit der Genehmigung des Lenkungsausschusses

Artikel 26: Dem stellvertretenden Vorsitzenden obliegt die Vertretung des Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit. In diesem Fall übernimmt er die Befugnisse des Vorsitzenden auf der Grundlage einer schriftlichen Vollmachterteilung oder aufgrund der Zustimmung von zwei Dritteln des Lenkungsausschusses.

Artikel 27: Dem Schriftführer obliegt die Aufgabe, auf den Hauptversammlungen, den Sitzungen des Lenkungsausschusses und den übrigen Sitzungen der Vereinsorgane als solcher zu handeln.

27.1 Das Verfassen von Sitzungsprotokollen und der entsprechenden Bücher. Ferner gewährleistet er die sichere Aufbewahrung und Aktualisierung aller Vereinsunterlagen.

27.2 Die Abwicklung der Korrespondenz, das Führen der Mitgliederliste, die Erledigung der allgemeinen Angelegenheit des Vereins.

27.3 Das Bearbeiten von Mitgliedsanträgen für den Verein und die Mitteilungen an neue Mitglieder.

27.4 Er hält das Mitgliederverzeichnis des Vereins auf dem neuesten Stand.

Artikel 28: Dem Schatzmeister obliegt:

28.1 Der verantwortungsvolle Umgang mit den Vereinsgeldern

28.2 Das Führen der Abrechnung über Ein- und Ausgänge aus den Vereinsbüchern und die Einzahlung der Vereinsgelder auf dessen Namen und im Auftrag desselben.

28.3 Die Weiterleitung dieser Geldmittel auf Wunsch des Lenkungsausschusses. Ferner auch auf Wunsch des Vorsitzenden, der im Anschluss den Lenkungsausschuss von diesem Vorgang in Kenntnis setzen muss.

28.4 Die Rechnungslegung gegenüber dem Lenkungsausschuss in den regelmäßig stattfindenden Sitzungen und der Hauptversammlung auf deren Anfrage.

28.5 Die Vertretung des Vorsitzenden in dessen Abwesenheit sowie des stellvertretenden Vorsitzenden.

Artikel 29: Neben den Mitgliedern des Lenkungsausschusses können an dessen Sitzungen auch die Berater, die der Lenkungsausschuss für zweckmäßig erachtet, teilnehmen. Diese Berater besitzen kein Stimmrecht, dürfen jedoch auf Beschluss desselben an den Gesprächsrunden des Lenkungsausschusses teilnehmen.

Kapitel 5: FINANZIELLE REGELUNGEN

Artikel 30: Der Verein verfügt über kein Gründungsvermögen.

Artikel 31: Das Gesellschaftsvermögen ergibt sich aus den Mitgliederbeiträgen, dem ggf. entstehenden Überschuss aus den wissenschaftlichen Zusammenkünften sowie aus unentgeltlichen Subvention, Beiträgen und Schenkungen.

Artikel 32: Die Geldmittel des Vereins werden vom Schatzmeister und dem Vorsitzenden auf ein Bankinstitut eingezahlt.

Artikel 33: Das Gesellschaftsvermögen ist einzig und ausschließlich zur Erfüllung der Vereinszwecke bestimmt und untersteht der Verantwortung des Vorsitzenden und des Schatzmeisters.

Artikel 34: Für das Tätigen von außerordentlichen Aufwendungen ist eine Genehmigung des Lenkungsausschusses erforderlich.

Artikel 35: Im Falle einer finanziellen Verantwortung haftet der Verein mit seinen Vermögenswerten. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 36: Die durch den Verein erhaltenden Finanzmittel dürfen in keinem Fall unter den Mitgliedern aufgeteilt werden.

Artikel 37: Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres. Das erste Geschäftsjahr beginnt ausnahmsweise an dem Tag, an dem der Verein seine Geschäftstätigkeit aufnimmt und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.

Artikel 38: Innerhalb einer Frist von maximal drei Monaten ab dem Ende eines jeden Geschäftsjahres wird vom Lenkungsausschuss ein Jahresabschluss vorgelegt, der aus einer Bilanz, einer Gewinn- und Verlustrechnung sowie einem erläuternden Jahresbericht, einem Geschäftsbericht und einem Vorschlag für die Ergebnisanwendung besteht. Diese werden gemäß der Bewertungskriterien und in der vorgeschriebenen gesetzlichen und rechtlichen Form erstellt; ggf. werden auch ein konsolidierter Jahresabschluss und -bericht abgefasst. Diese Unterlagen müssen von allen Mitgliedern des Ausschusses unterschrieben werden. Sollte die Unterschrift eines Mitgliedes fehlen, ist der Grund für das Fehlen anzugeben.

Kapitel 6: STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG DES VEREINS

Artikel 39: Die Änderung der Statuten, die Auflösung des Vereins

39.1 Die Artikel dieser Statuten können durch die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit aller anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder auf der Hauptversammlung des Vereins, die mit einem Quorum stattfindet, geändert werden. Änderungsvorschläge für die Statuten können vom Lenkungsausschuss oder von vollberechtigten und von Ehrenmitgliedern vorgelegt werden und müssen allen Mitgliedern innerhalb einer Frist von mindestens 30 Tagen vor dem für die Hauptversammlung festgelegten Datum per E-Mail mitgeteilt werden. Die Änderungen werden unmittelbar nach ihrer Zustimmung durch die Hauptversammlung des VSWS gültig.

- 39.2 Der Verein kann durch die Zustimmung mit einer Zweidrittelmehrheit aller vollberechtigten und Ehrenmitglieder auf einer zu diesem Zweck und gemäß der in den Statuten festgelegten Bestimmungen einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung aufgelöst werden.
- 39.3 Im Falle einer Vereinsauflösung werden von der Hauptversammlung die klaren Bestimmungen für die Durchführung festgelegt.
- 39.4 Das sich aus der Auflösung ergebende Vereinsvermögen wird für die Zwecke und in der Weise bereitgestellt, wie von der Hauptversammlung im Rahmen der geltenden Gesetzgebung über Vereine festgelegt wurde.

Solange der Lenkungsausschuss nicht durch eine Abstimmung auf der Hauptversammlung genehmigt ist, wird von der Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung der Statuten der Vorschlag gemacht, für seine Zulassung durch eine einfache Stimmenmehrheit auf der Gründungsversammlung einen vorläufigen Übergangsausschuss für die Leitung des Vereins bis zur ersten Wahl zu bilden.

Bern, den 4. Dezember 2017

ANLAGE

Verein Spanischer Wissenschaftler in der Schweiz (VSWS)

Beitriffsformular

Familienname: _____

Vorname: _____

Titel: _____

Arbeitsanschrift:

Telefon: _____ **Fax:** _____

E-Mail: _____

Arbeitsfeld: _____

Staatsangehörigkeit(en): _____

Mit der nachstehenden Unterschrift auf diesem Beitrittsantrag bitte ich darum, als Mitglied beim VSWS aufgenommen zu werden und erkenne die Statuten des Vereins an:

Datum:

Unterschrift: